

AG X: Datenschutz in der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft

14. November 2024 – Rösrath/Forsbach

Guy Walther

Stellv. behördlicher Datenschutzbeauftragter

Frankfurt am Main

Anforderungen an die Datenverarbeitung

Art. 6 DSGVO – Rechtsgrundlagen I

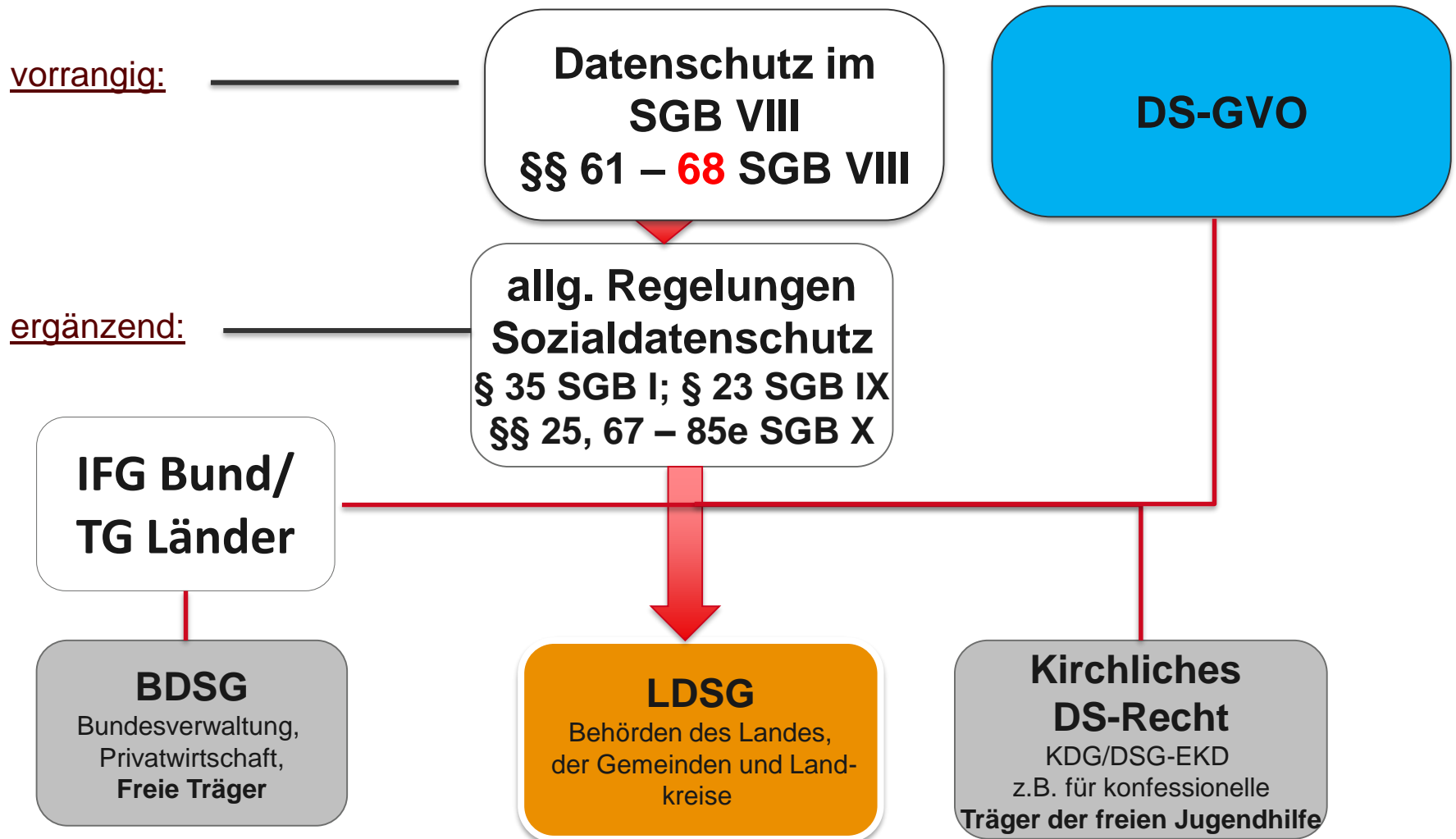
- Für eine **rechtmäßige Verarbeitung** personenbezogener Daten muss gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO mindestens eine der folgenden Bedingungen vorliegen:
 - a) Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
 - b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines **Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
 - c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer **rechtlichen Verpflichtung** erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
 - d) die Verarbeitung ist erforderlich, um **lebenswichtige Interessen** der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;

Anforderungen an die Datenverarbeitung

Art. 6 DSGVO – Rechtsgrundlagen II

- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer **Aufgabe** erforderlich, die im **öffentlichen Interesse** liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
 - f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der **berechtigten Interessen des Verantwortlichen** oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.
 - Unterabsatz 1 **lit. f (= Interessenabwägung)** gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.
-
- Rechtsgrundlage für die Datenerhebung durch die **Amtsvormundschaft**: Art. 6 Abs. 1 lit. c, e DSGVO iVm **§ 68 Abs. 1 SGB VIII**; bei **Gesundheitsdaten** Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO
 - **Bei Einzelvormündern**: Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO iVm §§ 1773ff. BGB

Datenschutz der Jugendhilfe im Rechtssystem



Weitere Fragestellungen im Fachdienst Vormundschaften

- Datenschutz rund um „**Akquise und Matching**“ von ehrenamtlichen Vormündern und Berufsvormündern
- Welche personenbezogenen Daten dürfen verarbeitet (erhoben und übermittelt) werden?
- Erweiterte Führungszeugnisse nach § 72a SGB VIII und Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis? Eigentlich Aufgabe des FamG > §§ 168 Abs. 2 FamFG (alle 2 Jahre)
- **Informationspflichten** nach Art. 13, 14 DSGVO müssen erfüllt werden
- Hierzu auch: *Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V. (Hrsg.)*, Expertise Sozialdatenschutz im Kontext ehrenamtlicher Vormundschaft, 2024
- Das gilt auch für Vormundschaftsvereine!

§ 68 Abs. 1 SGB VIII -

Datenverarbeitung des Amtsvormundes

- *(1) Der Beamte oder Angestellte, dem die Ausübung der Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft übertragen ist, darf Sozialdaten nur **verarbeiten**, soweit dies zur **Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich** ist.*
- **verarbeiten** = erheben, speichern, übermitteln
- **Erfüllung seiner Aufgaben** = Datenverarbeitung ist immer nur zur Erfüllung der Aufgaben des AV zulässig, also nicht zur Erfüllung Aufgaben anderer
- **erforderlich** = nur die Daten dürfen erhoben oder übermittelt werden, die jeweils erforderlich sind

§ 68 Abs. 1 SGB VIII - Informationspflichten

- (1) ... Die Nutzung dieser Sozialdaten zum Zwecke der **Aufsicht, Kontrolle oder Rechnungsprüfung** durch die dafür zuständigen Stellen sowie die Übermittlung an diese ist im Hinblick **auf den Einzelfall** zulässig. Die **Informationspflichten** nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung bestehen nur, soweit die Erteilung der Informationen
 - 1. mit der Wahrung der Interessen der minderjährigen Person vereinbar ist und
 - 2. nicht die Erfüllung der Aufgaben gefährdet, die in der Zuständigkeit des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormundes liegen.
- (2) § 84 des Zehnten Buches gilt entsprechend.
- **Anwendungsfälle?**
- **§ 84 SGB X** - Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch

Informationspflichten

Art. 13/Art. 14 DSGVO > § 68 Abs. 1 S. 2 SGB VIII

- Die **Informationspflichten** wurden – unabhängig davon, ob die Daten bei der betroffenen Person erhoben oder von Dritten erhalten werden – deutlich **ausgeweitet**:
 - Kontaktdaten des Verantwortlichen und des/der Datenschutzbeauftragten
 - Zwecke der Verarbeitung sowie die Rechtsgrundlagen
 - beabsichtigte Datenübermittlungen
 - Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung dieser Dauer
 - Recht auf Widerruf der Einwilligung, Recht auf Berichtigung, Löschung, oder auf Einschränkung der Verarbeitung, Recht auf Widerspruch, Recht auf Datenübertragbarkeit (nur bei Vertrag)
 - Recht, sich bei der Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren
 - Informationen zu automatisierten Einzelfallentscheidungen und zum Profiling (> bei öffentlichen Stellen wohl eher nicht)
 - Informationen über Zweckänderungen

das ist jetzt deutlich umfangreicher, als das vor Inkrafttreten der DSGVO war

Getrennte Informationspflichten für die Aufgaben als Amtsvormund und die weiteren Aufgaben im Fachdienst Amtsvormundschaft

§ 68 Abs. 3 SGB VIII

Auskunftspflichten des Amtsvormundes

- (3) Das **Recht auf Auskunft** der betroffenen Person gemäß **Artikel 15** der Verordnung (EU) 2016/679 **besteht nicht**, soweit die betroffene Person nach Absatz 1 Satz 3 nicht zu informieren ist oder durch die Auskunftserteilung berechnigte Interessen Dritter beeinträchtigt würden. Einer Person, die unter Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft gestanden und ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, **kann Auskunft** erteilt werden, soweit sie die **erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit** besitzt und die Auskunftserteilung nicht nach Satz 1 ausgeschlossen ist. Nach Beendigung einer Beistandschaft hat darüber hinaus der Elternteil, der die Beistandschaft beantragt hat, einen Anspruch auf Kenntnis der gespeicherten Daten, solange der junge Mensch minderjährig ist, der Elternteil antragsberechtigt ist und die Auskunftserteilung nicht nach Satz 1 ausgeschlossen ist.

Der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO

- Anspruch über die über die betroffene Person gespeicherten personenbezogenen Daten, **Art. 15 DSGVO**/§ 83 Abs. 1 SGB X
- 1. Stufe: Bestätigung darüber, dass personenbezogene Daten über die betroffene Person verarbeitet werden und auf weitere Informationen (Art. 15 Abs. 1 lit. a – h DSGVO)
- 2. Stufe: Anspruch auf Kopie der personenbezogener Daten der betroffenen Person (**nicht Daten Dritter!**), die Gegenstand der Verarbeitung sind. Strittig: Umfang der Kopie
- Frist: 1 Monat am Antragsingang (Art. 12 Abs. 3 DSGVO)
- Beachte: der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO begründet kein förmliches Akteneinsichtsrecht, kann jedoch auch in Form von Akteneinsicht erfüllt werden
- § 68 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII: **Ausnahmen** vom Auskunftsanspruch im Bereich der Amtsvormundschaft
- Die Jugendämter brauchen einen **Workflow**, um zentrale Auskunftersuchen innerhalb der gesetzlichen Frist beantworten zu können (**Mustervorlagen!**).

Akteneinsicht vs. Auskunftsanspruch



Akteneinsicht – Grundlegendes - § 25 SGB X

- Nur **Beteiligte** (vgl. § 12 SGB X) an einem (Sozial-) **Verwaltungsverfahren** haben einen **Anspruch auf Akteneinsicht**. AV ist im jugendhilferechtlichen Verfahren Beteiligter!
- Rechtsanspruch auf Akteneinsicht nur in einem **laufenden** (Sozial-)Verwaltungsverfahren.
- Außerhalb eines Verwaltungsverfahrens ist die Gewährung von Akteneinsicht eine **Ermessensentscheidung** der Behörde.
- **Amtsvormundschaft/-pflegschaft des Jugendamtes (§§ 55ff. SGB VIII) sind keine Verwaltungsverfahren iSd § 8 SGB X = kein formelles Akteneinsichtsrecht!**
- **Amtsvormund ist Beteiligter für sein Mündel** im Verwaltungsverfahren beim Jugendamt/Sozialamt/Versorgungsverwaltung/BamF/Ausländerbehörde und **hat Akteneinsichtsrechte**
- die Ablehnung von Akteneinsicht/Auskunft ist ein eigenständiges Verwaltungsverfahren (begründeter **Ablehnungsbescheid**) – Klage VerwG möglich.

§ 68 Abs. 4 SGB VIII

Zweckbindung

- *(4) Personen oder Stellen, an die Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese **nur zu dem Zweck** speichern und nutzen, zu dem sie ihnen nach Absatz 1 befugt übermittelt worden sind.*
- Eigentlich müsste bei jeder Datenübermittlung durch den AV auf diese **Zweckbindung** hingewiesen werden.

Aktenherausgabe bei Wechsel/Ende des Amtes

- Bei Wechsel der örtlichen Zuständigkeit, Wechsel der Vormundschaft/Pflegschaft und Ende der Vormundschaft/Pflegschaft
- Neuregelung ab 1.1.2023: § 1807 BGB iVm § 1872 Abs. 1 und 4 BGB
- Herauszugeben ist zunächst das gesamte der Verwaltung des AV unterliegende Vermögen, daneben alle **Urkunden des Mündels**, dazu zählen vor allem Sparbücher, Ausweispapiere, Geburtsurkunde, Aufenthaltstitel und weitere Dokumente, die der AV ggf. in Verwahrung hat.
- Dazu zählt aber auch der **gesamte Schriftverkehr** des AV, **der sich auf seine gesetzliche Vertretung bezieht**, also Schriftverkehr mit anderen Behörden, dem JAmt als leistungsgewährende Behörde, Bescheide von Leistungsträgern und entsprechende Antragsunterlagen.
- Nicht zum Herausgabeanspruch gehören hingegen Unterlagen, die sich auf das Verhältnis des AV mit dem FamG im Rahmen der Aufsicht beziehen: Vermögensverzeichnis, Anträge auf Genehmigung für bestimmte Rechtshandlungen und der jährliche Bericht an das FamG.
- Da dem neuen Vormund/Pfleger zur Fortführung der Vormundschaft/Pflegschaft Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen, ist eine entsprechende Information des Nachfolgers iSd **§ 68 Abs. 1 S. 1 SGB VIII** erforderlich und damit zulässig.
- hierzu: *Walther*, Zur Aktenherausgabe des Jugendamts als Amtsvormund/-pfleger bei einem Wechsel der Vormundschaft/Pflegschaft nach § 1872 Abs. 4 BGB, JAmt 2023, 377

Übermittlungsbefugnisse - §§ 67d – 78 SGB X

► gilt nicht für AV/Beistände

generelle Regelung nach § 67d SGB X: - Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle (Abs. 1)
- Trennung von Daten bei Drittbetroffenheit (Abs. 2)

spezielle Regelungen nach §§ 68 – 75 SGB X für:

§ 68
„Amtshilfe“ für
Polizeibehörden

§ 71
Gesetzliche
Mitteilungspflichten

§ 73
Durchführung
eines
Strafver-
fahrens

§ 74
Durchführung
von
Unterhalts- und
Versorgungs-
Ausgleichs-
verfahren

§ 75
Forschung
und
Planung

§ 69
Erfüllung sozialer
(v.a. gesetzlicher)
Aufgaben

§ 72
Erfüllung der
Aufgaben der
inneren und äußeren
Sicherheit

immer prüfen:

Erforderlichkeit? (im Sinne von Verhältnismäßigkeit)

außerdem prüfen:

§ 76 **besonders schutzwürdige Daten** (ggf. auch: § 77 - Ausland)

nach erfolgter Übermittlung:

§ 78 („Verlängerung“ der Zweckbindung und Geheimhaltung)

AUSKUNFT an Polizei/Staatsanwaltschaft

– trotzdem: **Sozialgeheimnis**

- Staatsanwaltschaft kann im Rahmen eines Ermittlungs-verfahrens von allen Behörden Auskunft verlangen (§ 161 Abs. 1 Alt. 1 StPO)
- JAmt/AV ist deshalb auch grundsätzlich – wie jede andere Behörde auch - zur Auskunft verpflichtet
- **aber:** sind **Sozialdaten** betroffen, was regelhaft der Fall sein wird, unterliegen diese dem **Sozialgeheimnis** nach § 35 Abs. 1 SGB I
- Auskunft für JAmt nur dann, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder die Voraussetzungen einer Übermittlungsbefugnis nach §§ 68 – 77 SGB X vorliegen; Einschränkung jedoch durch § 65 SGB VIII
- Für **AV** nur zur Erfüllung **der eigenen Aufgaben** nach § 68 Abs. 1 S. 1 SGB VIII
- **deshalb:** Soweit eine Übermittlung von Sozialdaten nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, **keine Zeugnispflicht** und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken > § 35 Abs. 3 SGB I

Ausgewählte Literatur/DiJuF-GutA

Datenschutz Amtsvormundschaft

- **Hoffmann**, Datenschutz in der Amtsvormund-/Ampflegschaft unter besonderer Berücksichtigung der Änderungen infolge der Datenschutz-Grundverordnung und des Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU, JAmt 2019, 356
- **Hoffmann**, Anspruch eines Elternteils auf unbeschränkte Einsicht in die Akten des Jugendamtes versus Anspruch des Kindes und anderer Personen auf Wahrung des Sozialgeheimnisses, FamRZ 2020, 1155
- **Hundt**, *Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe*, 2019
- **Oberloskamp/Dürbeck (Hrsg.)**, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, 5. Aufl. 2023, § 22 - Datenschutz
- **Walther**, Zur Aktenherausgabe des Jugendamts als Amtsvormund/-pfleger bei einem Wechsel der Vormundschaft/ Pflegschaft nach § 1872 Abs. 4 BGB, JAmt 2023, 317
- **Gutachten DiJuF**
 - Akteneinsicht in Pflegschaftakten, DiJuF-Rechtsgutachten, DRG-1061 v. 6.4.2011
 - (Datenschutz-)Rechtliche Stellung der eine Amtsvertretung führenden Fachkraft im Jugendamt, JAmt 2018, 250
 - Auskünfte an ein ehemaliges volljähriges Mündel, JAmt 2019, 23
 - Erforderlichkeit der Vorlage eines Personalausweises bei der Eröffnung von Konten, Sparbüchern etc. für ein Mündel, JAmt 2019, 399
 - Zu Akteneinsichts- und Auskunftsrechten eines Volljährigen nach beendeter Pflegschaft JAmt 2019, 567
 - Anspruch auf Einsicht in die Akten des Sozialen Diensts bzw. des Jugendamts als Ergänzungspfleger, JAmt 2021, 626
 - Datenschutz in der Vormund-/Pflegschaft und familiengerichtliche Aufsicht, JAmt 2022, 201
 - Inhalt des Berichts der Vormundin gegenüber dem Familiengericht, JAmt 2023, 228
 - Auskünfte über im Rahmen einer Vormundschaft erlangte Informationen über den potentiellen Vater an ein ehemaliges Mündel, JAmt 2023, 286
- Weiterleitung der § 8a-Mitteilung vom Allgemeinen Sozialen Dienst an die Amtsvormundschaft, JAmt 2023, 466